

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 29 (1937)
Heft: (6)

Artikel: Angebot von Schafenster-Ausstattungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Angebot von Schaufenster-Ausstattungen

Es war s. Zt. vorgesehen, auf die «Elektrowoche» 1936 hin eine Reihe Schaufensterausstattungen herauszubringen, um so eine einheitlichere und zielbewusstere Propaganda für bestimmte Elektrizitätsanwendungen auch in den Schaufenstern der Werke und Elektro-Installateure zu erhalten. Der Vertrieb des damals bereit gestellten andern Propagandamaterials zeigte dann aber, dass ein Mehr zu einer übermässigen Inanspruchnahme der Werke und Installateure geführt hätte, weshalb das Angebot unterblieb.

Nun haben wir nachträglich als ersten Versuch eine Schaufensterausstattung herausgebracht, die für die Elektrizität in der Küche (Kochen, Heisswasserbereitung, Kühlen) werben soll. Die nebenstehende Fig. 23 zeigt Ihnen ein nach unserm Vorschlag eingerichtetes Schaufenster. Von den darauf sichtbaren Gegenständen sind von uns beziehbar:



Fig. 23

- a) Das dreiteilige, 6-farbige, nach einem besondern Verfahren auf eine Hartplatte (Holzpräparat) von 5 mm Stärke mit Schablonen aufgetragene Bild im Format von je $37,5 \times 75$ cm. Dieses besondere Verfahren ergibt eine sehr intensive Wirkung der Farben, besser als dies durch Lithographiedruck möglich ist;
b) Der zweifarbige Karton, nach dem gleichen Verfahren hergestellt, mit der Bezeichnung «Die Elektro-Küche»;

c) Der einfarbige Karton mit dem Hinweis auf die Vorteile des elektrischen Kochens (in Fig. 23 rechts vom Herd). Alle übrigen Gegenstände sind in natura auszustellen.

Das Plakat nach a), dessen Einzelheiten auf nebenstehender Fig. 24 ersichtlich sind, kann entweder auf den Schaufensterboden gestellt, oder, wie in Fig. 23 gezeigt, aufgehängt werden. Im übrigen kann die Gesamtanordnung beliebig nach den Wünschen der Schaufenstereigentümer, also unabhängig von unserm Vorschlag, getroffen werden.

Die Kosten für alle drei Positionen betragen pro Ausstattung Fr. 30.—, zuzüglich Versandspesen.



Fig. 24

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Schaufensterwerbung, besonders für mittlere und kleinere Schaufenster, wäre es zu begrüssen, wenn diese Plakate möglichst überall aufgestellt würden.

Bannalpwerk.

Dem Luzerner Tageblatt von 27. Februar entnehmen wir folgende Ausführungen von allgemeinem Interesse:

Die Gemeinden *Hergiswil* und *Stansstad* haben sich mit allen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln gegen den Bau des kantonalen Elektrizitätswerks und ihren Anschluss an dieses Werk zur Wehr gesetzt. In der für die Wirtschaftlichkeit des Bannalpwerkes grundlegenden Monopolfrage hat der Bundesrat ihren Rekurs mit Entscheid vom 11. Februar 1936 gutgeheissen. Trotzdem wurde der vor der Abklärung der technischen, finanziellen und rechtlichen Fragen begonnene Bau weitergeführt und soll nun im Verlaufe dieses Sommers vollendet werden. Die Gemeinderäte von Hergiswil und Stansstad haben deshalb beschlossen, den weitem Kampf gegen das kantonale Elektrizitätswerk aufzugeben. Sie fassten am 29. Januar 1937 einen übereinstimmenden Beschluss folgenden Inhaltes:

1. Der Gemeinderat hat in Uebereinstimmung mit der grossen Mehrheit der Bürgerschaft von jeher den Bau eines kantonalen Elektrizitätswerks bekämpft. Er ging dabei von der Ueberzeugung aus, dass der Strombedarf Nidwaldens anderwärts billiger gedeckt werden kann, und dass der Bau eines eigenen Elektrizitätswerks ein untragbares finanzielles Risiko in sich schliesst. Dieser Ansicht waren auch die führenden Persönlichkeiten der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft und die massgebenden Instanzen der Bundesbehörden.

2. Noch am 29. Juni 1935 warnte der hohe Bundesrat unsere Regierung vor einem überstürzten Bau des Bannalpwerkes. Er schrieb ihr u. a.: «Was uns beschäftigt, ist die Sorge, der Kanton Nidwalden könnte sich durch dieses Werk, dessen rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen noch nicht abgeklärt sind, eine finanzielle Last aufbürden, die den Vorteilen des Unternehmens, auch den ideellen, nicht entsprechen würde.»

Trotz dieser Warnung wurde der Bau schon 1935 in Angriff genommen. Weder die technische noch die finanzielle und rechtliche Seite des Werks waren da-

mals genügend abgeklärt. Die rechtliche Situation hat inzwischen eine für den Kanton ungünstige Abklärung gefunden. Der Bundesrat hat mit seinem Entscheid vom 11. Februar 1936 das faktische Monopol des Bannalpwerkes gegenüber Hergiswil und Stansstad aufgehoben, also den zwangsweisen Anschluss der beiden Gemeinden an das kantonale Werk für unzulässig erklärt. Damit allein schon wäre dieses zu einem dauernden Defizitbetrieb verurteilt. Die Fragen der Dichtung des Staubeckens und der Beschaffung der Baugelder sind heute noch nicht gelöst.

3. Trotzdem hat die Regierung die überstürzt begonnenen Arbeiten unbekümmert weitergetrieben und wird sie, wie nun unzweifelhaft feststeht, unter allen Umständen zu Ende führen.

4. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dieses Vorgehen dem Kanton schwere finanzielle Opfer bringen wird. Darunter werden nicht nur die Anhänger, sondern auch die Gegner des Bannalpwerkes leiden müssen. Denn es wird schliesslich für den Kanton nichts anderes übrigbleiben, als die aus dem Betrieb des Elektrizitätswerks entstehenden Defizite durch erhöhte Landsteuern zu decken. Bei einer solchen Situation ist ein weiterer Kampf gegen das kantonale Werk und gegen den Anschluss der Gemeinden Hergiswil und Stansstad sinnlos geworden. Wenn das Bannalpwerk auch in Hergiswil und Stansstad, zu erhöhten Tarifen, Strom liefern kann, werden das sicher in Aussicht stehende Defizit verringert und damit die unglücklichen finanziellen Folgen des Baues für Nidwalden und die Bürgerschaft von Hergiswil und Stansstad gemildert.

Der Gemeinderat hat daher in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderat in Stansstad beschlossen, keine weiteren Massnahmen gegen den Anschluss an das kantonale Elektrizitätswerk zu ergreifen und auch die noch beim Bundesgericht hängigen Rekurse zurückzuziehen. Er hat nach bester Ueberzeugung alles getan, um den Bau und seine wirtschaftlichen und finanziellen Folgen zu verhindern. Die volle Verantwortung für das, was kommt, hat die Regierungsmehrheit zu tragen.

Diskussions-Versammlung der «Elektrowirtschaft» in Solothurn 22./23. Oktober 1937.
Den Interessenten geht noch eine Einladung mit ausführlichem Programm zu.

Schweizer Finanzrundschau Chronique suisse financière

Werk und Sitz	Aktienkapital		Reingewinn		Dividenden	
	Betrag in Mill. Fr.	Gattung Serie	1936 1935/36 in 1000 Fr.	1935 1934/35 in 1000 Fr.	1936 1935/36 in %	1935 1934/35 in %
<i>Basel</i> Continentale Elektrizitäts-Union A.G.	6,00 14,00	A B	543 ¹	0 ¹	—	—
<i>Klosters</i> A.G. Bündner Kraftwerke	30,00 3,31	Vorzugs. Stamm. }	1269	1243	2 ^{1/2}	3
<i>Laufenburg</i> A.G. Kraftwerk Laufenburg	21,00		2133	2108	8 ²	8 ²
<i>Lausanne</i> Cie Vaudoise des forces motrices des lacs de Joux et de l'Orbe	8,00		535	452	5	5
<i>St.Gallen</i> St. Gallisch-Appen- zellische Kraftwerke A.G.	8,50		554	551	6 ²	6 ²
<i>Tamins</i> A.G. Elektrizitätswerk Trins	0,18		39	47	6 ²	6 ²

¹ Verlustsaldo, wobei grössere streitige Forderungen gegen die Preussische Elektrizitäts-A.G., Berlin, nicht in Rechnung gestellt sind.

² netto.